

Zululand, Neu-Hebriden, Neu-Fundland, Orange-Fluß-Colonie (früher Orange-Freistaat), Rhodesia, St. Helena, Sarawak (Borneo), Seychellen, Sierra Leone, Straits-Settlements, Transvaal (früher Südafrikanische Republik) und Sandwich-Inseln; das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Packets ausgesprochen werden. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland sind Rückscheine nur bei Paketen mit Werthangabe zulässig.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 30 angeführt.

b. Wegen der Versendung der nicht zur Classe der Postpakete gehörigen Päcketsendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

XVII. Portosätze

für Pakete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn (mit Liechtenstein).

Für Pakete mit Werthangabe werden außer dem Packetporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pfg. erhoben.

Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren. Eilpakete, dringende und solche gegen Rückschein nach Oesterreich-Ungarn müssen frankirt werden.

A. Das Packetporto beträgt für Pakete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,
 - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.;
2. beim Gewicht über 5 kg:
 - a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone	(bis 10 geogr. Meilen)	5 Pfg.
" 2. "	(10 " 20 " " ")	10 "
" 3. "	(20 " 50 " " ")	20 "
" 4. "	(50 " 100 " " ")	30 "
" 5. "	(100 " 150 " " ")	40 "
" 6. "	(über 150 " " ")	50 "

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstfachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; ferner diejenigen Pakete, welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte, Käfige, leer oder mit lebenden Thieren, Fahrräder u.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die hiernach sich ergebenden Beträge an Packetporto sind in der folgenden Tafel ausgerechnet.